



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-125/2009-16
Ggst.: A-TEC Beteiligungs GmbH,
Umrüstung des Dampfkraftwerkes
Voitsberg auf Betrieb mit Steinkohle,
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 15. Dezember 2009

„DKW Voitsberg - Umrüstung auf Steinkohle“ Stadt Voitsberg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

1. Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Umrüstung des Blockes 3 des bestehenden Dampfkraftwerkes Voitsberg auf den Betrieb mit Steinkohle“ am Standort Voitsberg, Gst.Nr. 601/13 u.a., KG. Tregist, der Projektwerberin A-TEC Beteiligungs GmbH, vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz Nr. 16, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2. Der Antrag der Umweltschützerin vom 4. Dezember 2009, im Rahmen des Parteienghört zur Vorlage eines fachlich fundierten Gutachtens eine Fristerstreckung bis Ende Jänner 2010, mindestens jedoch um 4 Wochen, zu gewähren, wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2 und 5, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Z 4 Spalte 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009

- § 1 Z. 6 lit. m der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 22. September 2009 hat die **Stadtgemeinde Voitsberg in 8570 Voitsberg, Hauptplatz Nr. 1**, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Umrüstung des Dampfkraftwerkes Voitsberg auf Steinkohle eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Dazu liegen die Einreichunterlagen zum Antrag nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (bestehend aus 5 Bene-Ordnern) vor. Das Genehmigungsverfahren nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen ist bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg im Laufen.

2. Der verfahrensgegenständliche Standort befindet sich hinsichtlich des Luftschadstoffes PM10 in einem belasteten Gebiet gemäß § 1 Z 6 lit. m der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl II Nr. 483/2008.

- **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Geplant ist die Umrüstung des Blockes 3 des bestehenden Dampfkraftwerkes Voitsberg auf den Betrieb mit Steinkohle am Standort Voitsberg, GstNr. 601/13 ua, KG Tregist.

Die Umrüstungsmaßnahmen der Braunkohlefeuerung auf eine Steinkohlefeuerung betreffen ua den Kesselhausbunker, den Bunkeraustrag, die Kohlemühlen, die Brenner, die Kesselheizflächen und die Primärlüfter/Rauchgasrezirkulation.

Die damit verbundenen baulichen Umbaumaßnahmen erstrecken sich ua auf die Bekohlung, den Umbau der Braunkohlefeuerung auf Steinkohlefeuerung, die Entaschung, die Entschlackung, die Entschwefelungsanlage (REA 2)-Gipsentwässerung, die Gipslagerung/-verladung, die Abwasserreinigungsanlage sowie die elektrotechnischen und leittechnischen Einrichtungen. Weiters sind bauliche Maßnahmen wie die Errichtung einer Kohleentladehalle mit Tiefbunker und

Förderstrecke, eines Leitstand und eines Umkleidegebäude im Bereich Vershub, Einrichtungen für die Entladung/Beladung, eine Lagerhalle für REA-Gips mit Förderstrecke und Bahnverladung, eine Förderstrecke und Bahnverladung für Flugasche, ein Gebäude für die neue Abwasserreinigungsanlage, eine Werkstätte und die Erweiterung der Verkehrswege geplant.

Wie sich aus der Projektbeschreibung ergibt, soll es durch die Umstellung des Brennstoffes zu einer deutlichen Reduktion der einzelnen Schadstoffemissionen und Schadstofffrachten aus dem Kamin kommen. Nach den vorliegenden Informationen kommt es zu keiner Vergrößerung der kalorischen und elektrischen Leistung der Kesselanlage. Die Leistungsfähigkeit der Anlage bleibt durch die Umstellung der Feuerung auf Steinkohle gleich; die Anlage hat eine elektrische Leistung von 330 MW.

- Vorgeschichte des Vorhabens:

Das Dampfkraftwerk Voitsberg 3 (nachfolgend DVO3 genannt) wurde von der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK) auf dem Gelände der bestehenden Kraftwerke DVO1+2 in Voitsberg errichtet und 1983 in Betrieb genommen. In der zweiten Bauphase wurde eine Rauchgasentschwefelungsanlage nach dem nassen Kalkwaschverfahren nachgerüstet und 1986 in Betrieb genommen. Zur Reduktion der Stickoxide wurde 1990 eine SCR - Anlage in Betrieb genommen. Die Anlage verfügt auch über eine Fernwärmeauskoppelung welche in das örtliche Fernwärmenetz einspeisen kann. Die Befuerung aller drei Kraftwerkskessel erfolgte mit Braunkohle aus den benachbarten Tagebaugebieten. Die Versorgung mit Brennstoff erfolgte mittels Förderbändern direkt aus dem Tagebau. Die Nebenprodukte Flugasche, Kesselschlacke, REA-Gips und Abwasser wurden mittels Förderbänder in bereits stillgelegte Bereiche des Bergwerkes entsorgt und dort deponiert. Im Mai 2006 wurde die letzte Braunkohle verfeuert und das Kraftwerk DVO3 außer Betrieb genommen. Seither ist die Anlage konserviert.

Der Bergbau wurde zwischenzeitlich stillgelegt und die Tagbaugebiete wieder in Grünland verwandelt, ebenso die Bereiche der ehemaligen Aschedeponie.

Die Anlagen zum Transport der Braunkohle aus dem Tagbaugebiet, sowie die Transporteinrichtungen für die Verbringung der Nebenprodukte auf die Deponie wurden bereits abgebaut.

Das Kraftwerksgelände grenzt an die Gleisanlagen der Graz Köflacher Bahn und Busbetriebs GmbH (GKB) und hat einen eigenen Bahnanschluss.

Der Kraftwerksstandort Voitsberg soll bereinigt (Abbruch von DVO1+2) und die Anlagen von DVO3 als DKW Voitsberg wieder in Betrieb genommen werden. Durch die mittlerweile erfolgte Schließung des Bergbaus ist eine Wiederinbetriebnahme des DKW mit Braunkohle nicht mehr sinnvoll, eine Umstellung auf Importkohle (Steinkohle) ist erforderlich.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Umweltschützerin für das Land Steiermark eine Stellungnahme abgegeben (OZ. 6). Darin argumentiert die Umweltschützerin einerseits, dass es im Vergleich zum genehmigten Bestand zu einer Kapazitätsausweitung der Brennstoffwärmeleistung komme, zumal sich dies aus dem höheren Heizwert der Steinkohle in Verbindung mit dem stündlichen Brennstoffeinsatz errechne. Andererseits zeige das im Genehmigungsverfahren nach dem EG-K vorgelegte Projekt, dass wesentliche Änderungen der Dampfkesselanlage beabsichtigt seien, weshalb ein gänzlich anderes Vorhaben („aliud“) im Sinne des UVP-Rechtes vorliege und deshalb von einem Neuvorhaben auszugehen sei.

3.1. Die Umweltschützerin schließt aus den vorhandenen Emissionserklärungen der seinerzeitigen ÖDK 3 und aus dem Bericht des Umweltbundesamtes „Emissionen österreichischer Großfeuerungsanlagen 1990 - 2004“ (Wien 2006), dass eine Brennstoffwärmeleistung von 792 MW für die bestehende Anlage genehmigt sei. Im Sinne eines worst-case-szenario sei bei einem höchstmöglichen Heizwert der Steinkohle von 29 MJ/kg und bei einem höchstmöglichen Brennstoffeinsatz von 130 t/h eine Steigerung der Brennstoffwärmeleistung um 255 MW ersichtlich. Zieht man die im Bericht „Stand der Technik bei kalorischen Kraftwerken und Referenzanlagen in Österreich“ des Umweltbundesamtes vom Dezember 2002 ersichtlichen Werte für die Referenzanlage KW Riedersbach 1 und 2 ins Kalkül, so zeige sich, dass es bei Einsatz von Steinkohle zumindest um eine Erhöhung der Brennstoff-wärmeleistung von 127 MW komme.

3.2. Auch habe der emissionstechnische Amtssachverständige in seinem im Entwurf vorliegenden Befund und Gutachten vom 2. Juli 2009 (gemeint wohl: im bei der

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg geführten Verfahren nach dem EG-K) eine Brennstoffwärmeleistung von 900 MW ausgewiesen.

3.3. Insgesamt sei daher jedenfalls von einer UVP-relevanten Kapazitätsausweitung auszugehen, die jedenfalls mehr als 50 % des Schwellenwertes, wenn nicht mehr als 100 % des Schwellenwertes der Ziffer 4a des Anhanges 1 zum UVP-G (wodurch per se eine UVP-Pflicht entstehe), mit sich bringe. Auch ergebe sich fast eine Verdoppelung der bisher gefahrenen Volllaststundenzahl, weshalb eine wesentlich größere Abluftmenge und eine wesentlich höhere Schadstofffracht emittiert wird, als beim bestehenden DVO 3. Da Steinkohle darüber hinaus auch andere Inhaltselemente als Braunkohle aufweise, werden zusätzliche Schadstoffemissionen anderer Elemente, wie beispielsweise Chlor und Blei, emittiert werden. Es sei daher durch die beantragte Änderung (durch Umrüstung auf Steinkohle) jedenfalls mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

3.4. Ergänzend weist die Umweltschützerin darauf hin, dass aus ihrer Sicht gar keine Änderung eines bestehenden thermischen Kraftwerkes vorliege, sondern ein gänzlich anderes Vorhaben („aliud“) sodass von einer jedenfalls UVP-pflichtigen Neugenehmigung auszugehen sei. Nach der Legaldefinition des § 2 Z 8 EG-K sei eine „wesentliche Änderung einer Dampfkesselanlage eine Änderung des Betriebes, die das Emissionsverhalten der Anlage erheblich nachteilig beeinflusst oder die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Erweiterung einer Anlage, die eine Erhöhung der gesamten Brennstoffwärmeleistung um 50 MW oder mehr bewirkt, oder eine Erneuerung des Feuerraumes samt den Feuerungseinrichtungen bzw. ein Austausch von Gasturbinen.“ Eine solche wesentliche Änderung des bestehenden Kraftwerkes liege unzweifelhaft vor, zumal Feuerraum zu erneuern sein wird und auch Feuerungseinrichtungen erneuert werden. Auch sei eine Verdoppelung der bisherigen Volllaststundenzahl ersichtlich, bzw. werde ein völlig anderer Brennstoff nunmehr eingesetzt. Dies alles bedinge eine wesentlich größere Abluftmenge und eine wesentlich höhere Schadstofffracht, die nunmehr emittiert werde. Die Erhöhung der Schadstofffracht wird sich in einer Größenordnung bis zu 2,4 bei CO₂, bis zu 1,8 bei SO₂, bis zu 2,9 bei NO_x und bis zu 13,0 bei Staub bewegen.

4. Zu diesen Argumenten hat die UVP-Behörde die Stellungnahme des Sachverständigen für Maschinenbau und des Sachverständigen für Emissionstechnik im Wege des koordinierenden Sachverständigen der Fachabteilung 17B (alle Amtssachverständigen sind im Genehmigungsverfahren nach dem EG-K für das gegenständliche Projekt tätig) eingeholt.

4.1. Darin wird zusammenfassend ausgeführt, dass für die Brennstoffwärmeleistung die einfache Hochrechnung aus höchstmöglicher Brennstoffmenge bei gleichzeitig höchstem Heizwert nur rein mathematisch richtig sei, jedoch andere limitierende Faktoren für die Brennstoffwärmeleistung im gegenständlichen Projekt maßgebend seien. So sei die Kesselleistung durch die Kesselbauart und die Energieabnahme beschränkt. Exakter sei daher in diesem Fall, entweder die Dampfleistung oder die Generatorleistung des Werkes anzugeben, da diese Parameter tatsächlich die Leistungsanforderungen darstellen (im gegenständlichen Fall wäre eine Dampfleistung von 980 t/h bzw. eine Generatorleistung von 330 MW heranzuziehen). Im gegenständlichen Fall ändere sich gegenüber dem Bestand durch das Projekt nichts an der elektrischen Leistung und auch nicht an der Auskopplung von Fernwärme, wodurch auch keine Änderung der Leistung des Dampfkessels eintrete. Vielmehr erhöhe sich durch Reduzierung der Rauchgasmenge und damit der Reduzierung von Verlusten der Wirkungsgrad der Anlage und könne somit bei gleicher Energiegewinnung und Fernwärmeauskopplung die Brennstoffwärmeleistung sogar gesenkt werden.

4.2. Wie der gesetzlichen Definition des § 2 EG-K zu entnehmen sei, handle es sich bei der Leistungsangabe überdies um eine bloße Durchschnittsleistung und nicht um eine völlig präzise Angabe (argumentum: „durchschnittliche“ stündliche Wärmemenge zum Erreichen der „auslegungsmäßig vorgesehenen“ Kesselleistung). Ein Dampfkessel werde nicht mit der theoretisch möglichen Höchstleistung (einen solchen Dauerbetrieb würde die Anlage nicht lange überleben), sondern mit jener Leistung betrieben, die er gerade benötige. Kurzzeitige Leistungsüberschreitungen sind in der Praxis bis zu 20 % möglich.

4.3. Zusätzlich wird festgehalten, dass bei jeder regelbaren Anlage der Betriebspunkt nicht bei 100 % liege, da sonst nicht nach oben nachgeregelt werden könne und somit bei einem kurzzeitigen Ausregeln nach unten nicht mehr korrigiert werden könnte (Schwingungsverhalten von Regelsystemen).

4.4. Die Sachverständigen weisen jedoch darauf hin, dass es erforderlich sei, die - bescheidgemäß nicht eindeutig fixierte - genehmigte Maximalleistung zu eruieren und diese mit dem jetzigen Projekt zu vergleichen. Für beide Leistungsangaben müssten aber dieselben Parameter gelten und müsste zumindest geklärt werden, wie die Angabe der 792 MW in der letzten Emissionserklärung (= Emissionserklärung der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG vom Dezember 2006 gemäß § 10 Abs. 7 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - gerichtet an die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) definiert sei.

5. Sodann hat die rechtsfreundliche Vertretung der A-TEC Beteiligungs GmbH in Wahrung des Parteiengehörs sowohl zu den Argumenten der Umweltschützerin als auch zur fachtechnischen Stellungnahme der beigezogenen Amtssachverständigen repliziert und Argumente für das Nichtvorliegen der UVP-Pflicht ins Treffen geführt (Stellungnahme vom 10. 11. 2009).

5.1. Die Projektwerberin stellt eingangs klar, dass sich die genehmigte Kapazität einer Anlage nicht aus Emissionserklärungen ergebe, sondern aus den materienrechtlichen Genehmigungen für diese Anlage. Zwar enthalte der energierechtliche Stammgenehmigungsbescheid vom 13. Jänner 1977 die genehmigte elektrische Leistung des Kraftwerksblocks mit 330 MW, jedoch fänden sich keine näheren Angaben über die Brennstoffwärmeleistung dieses Blockes, weshalb diese nur mit Hilfe der genehmigten elektrischen Leistung, der Angaben zum Heizwert des zum Einsatz gelangenden Brennstoffes und der Kesselleistung errechnet werden könne. Ausgehend von den im Genehmigungsantrag und im Genehmigungsbescheid enthaltenen Daten (Heizwertband des Brennstoffes Braunkohle von 2.200 kcal/kg bis 2.800 kcal/kg, mittlerer unterer Heizwert der Braunkohle von 2.505 kcal/kg, Dampfmenge von 955 t/h im Dauerbetrieb und 990 t/h Nennleistung, sowie Blockleistung von 330 MW elektrisch) ergebe sich somit eine Bandbreite an genehmigter Brennstoffwärmeleistung von 817,5 MW_{th} und 847,5 MW_{th}, um die genehmigte elektrische Leistung von 330 MW zu gewährleisten. Die davon divergierenden Angaben in den erstatteten Emissionserklärungen seien dadurch zu erklären, dass sich die darin enthaltenen 792 MW_{th} auf die elektrische Nettoleistung beziehe und die Fernwärmeauskopplung dabei nicht berücksichtigt worden sei.

5.2. Entgegen der Ansicht der Umweltschützerin könne der Brennstoffeinsatz gar nicht beliebig vergrößert werden, da die Generator-Nennleistung mit 330 MW_{el} nicht erhöht werde

(bzw. gar nicht erhöht werden könne), weiters die zum Einsatz kommende Frischdampfmenge und somit die Dampfparameter (Druck, Masse, Temperatur) unverändert bleibe(n) und auch die Nennleistung des Frischdampfkessels limitiert sei. Es sei somit durch die technisch unveränderte Weiterverwendung des bestehenden Dampfkessels und des Generators sichergestellt, dass die genehmigte Brennstoffwärmeleistung nicht erhöht werden könne, was auch keineswegs beabsichtigt sei. Mit den bestehenden Anlagen sei eine Erhöhung der elektrischen Leistung auch gar nicht möglich, da hierzu nämlich der bestehende Trafo durch einen leistungsfähigeren ersetzt werden müsste und die Turbine und der Generator auch geändert werden müssten. Diese Maßnahmen sind aber nicht beabsichtigt und auch nicht Gegenstand des anhängigen Genehmigungsverfahrens nach EG-K.

5.3. Auch bedeute ein höherer Heizwert der Steinkohle lediglich, dass weniger Brennstoff eingesetzt werden müsse, um denselben elektrischen und thermischen (Fernwärme) output zu erreichen. Durch den geplanten Einsatz von Steinkohle mit einem geringeren Wasseranteil als Braunkohle werde auch der Nettowirkungsgrad der Anlage von derzeit von ca. 36 % auf 38 % erhöht, was aus Sicht des Umweltschutzes jedenfalls zu begrüßen sei.

5.4. Die im Gutachtensentwurf des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Lothaller) angegebene Brennstoffwärmeleistung von ca. 900 MW beziehe sich nach einer mündlich erteilten Auskunft des emissionstechnischen Amtssachverständigen lediglich auf eine kurzzeitig mögliche Überlastung des Dampfkessels (ca. 5 % der Nennlast), keineswegs aber auf einen Dauerbetrieb. Diese so errechnete Brennstoffwärmeleistung im Überlastfall weise schon die bereits bestehende Anlage derzeit auf.

5.5. Die geplante Umrüstung des verfahrensgegenständlichen Kraftwerkes von Braunkohle auf Steinkohle sei mit keiner Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung verbunden und stelle somit keine Kapazitätserweiterung im Sinne des § 3a UVP-G 2000 dar. Entgegen der Ansicht der Umweltanwältin komme es für die Frage der UVP-Pflicht auch nicht auf die Anzahl der Betriebsstunden an, sondern auf die genehmigte maximale Brennstoffwärmeleistung. Dies sei aus der Definition des § 2 Z 10 EG-K ersichtlich, der von der zugeführten stündlichen Wärmemenge ausgeht. Die stündlich zugeführte Wärmemenge zur Erreichung der jeweiligen Nennlast erhöhe sich jedoch nicht, auch wenn sich die Anzahl der Betriebsstunden eines Kraftwerkes erhöhe. Auch daraus könne keine Kapazitätsausweitung abgeleitet werden.

5.6. Das Argument der Umweltschützerin, die geplanten Änderungen stellen ein gänzlich anderes Vorhaben („aliud“) dar, sei unzutreffend, zumal der Gesetzgeber selbst dem Begriff „wesentliche Änderung“ im § 2 Z 8 EG-K definiert habe und daraus schon folge, dass derartige Änderungen auch vom Gesetzgeber selbst gerade nicht als Neuvorhaben qualifiziert werden. Hier habe die Umweltschützerin die Begriffe „wesentliche Änderung“ im Sinne von genehmigungspflichtiger Änderung und „Wesensänderung“ im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG in unzulässiger Weise vermengt. Auch liege UVP-rechtlich kein „aliud“ vor, da das Vorhaben nach seiner Änderung dem selben Tatbestand in Anhang 1 UVP-G 2000 zuzuordnen sei, der einschlägige Schwellenwert nicht berührt werde und somit keine Kapazitätserweiterung erfolge, keine anderen oder zusätzlichen Liegenschaften in Anspruch genommen werden, sich an der baulichen Hülle der Anlage nichts ändere und - entgegen den Argumentationen der Umweltschützerin - der Feuerraum der Anlage nicht erneuert werde.

5.7. Aus all diesen Gründen sei daher für die verfahrensgegenständliche Änderung des thermischen Kraftwerkes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6. Zu den Argumenten der Projektwerberin wurden sachverständige Stellungnahmen aus den Fachgebiet(en) Maschinenbau und Emissionstechnik im Wege des koordinierenden Sachverständigen der Fachabteilung 17B eingeholt, in denen zusammengefasst folgendes ausgeführt wird:

Die Überlegungen und Darlegungen der Projektwerberin (in OZ 10) sind technisch plausibel und decken sich auch inhaltlich weitestgehend mit der ersten Stellungnahme der beigezogenen Sachverständigen. Wesentlich dabei ist, dass die Leistung des Kessels technisch limitiert ist und sich durch die Änderung des Brennstoffes daran nichts ändert.

7. Den Parteien und Beteiligten im Feststellungsverfahren wurde am 27. November 2009 (OZ. 13 im Akt) abschließend die Möglichkeit geboten, zum gesamten Ergebnis des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben (§ 45 AVG).

8. Innerhalb offener Frist langte die Stellungnahme der Umweltschützerin ein:

8.1. Die Umweltschützerin hält darin ihr bisheriges Vorbringen vollinhaltlich aufrecht und legt ergänzend dar, warum ihrer Ansicht nach von einer Brennstoffwärmeleistung von 792 MW_{th} auszugehen sei.

8.2. So werde die Brennstoffwärmeleistung immer als Gesamtwert definiert und sei bei Angabe der Brennstoffwärmeleistung die Produktion hinter dem Kessel nicht relevant. Die Richtigkeit der Kennzahl von 792 MW_{th} bestätige sich auch durch den offiziellen Antrag der Verbund Austrian Thermal Power (als ehemalige Betreiberin und Besitzerin des Kraftwerkes) vom 8. Juli 2004 um Genehmigung nach dem EZG.

8.3. Die Brennstoffwärmeleistung von 792 MW sei auch in (im Schriftsatz genau dargestellten) jährlich sich wiederholenden Emissionserklärungen angegeben. In den jeweiligen Emissionserklärungsformularen sei auch als Erläuterung angeführt, dass die Brennstoffwärmeleistung aus dem Produkt von Brennstoffmassenstrom und Heizwert des eingesetzten Brennstoffes dividiert durch 3.600 gebildet werde. Auch ergebe sich aus den Emissionserklärungen, dass die Brennstoffwärmeleistung für die Gesamtanlage ohne jegliche Splittung und Unterteilung in Brennstoffwärmeleistung für Erzeugung der elektrischen Energie und für die Auskoppelung von Fernwärme vorzulegen sei.

8.4. Weiters werde in (namentlich näher genannten) Dokumentationen des Umweltbundesamtes immer eine Brennstoffwärmeleistung von 792 MW angeführt. Die Brennstoffwärmeleistung sei im Hinblick auf ausreichende Reserven für Brennstoffschwankungen fixiert worden und sei daher als Bestandsgröße anzuerkennen. Die Behauptung der Projektwerberin, dass die Angabe von 792 MW Brennstoffwärmeleistung in den Emissionserklärungen sich auf die elektrische Nettoleistung beziehe und die Fernwärmeauskoppelung nicht berücksichtige, sei nicht zutreffend und widerspreche den Tatsachen, zumal sich bei 792 MW_{th} für 330 MW elektrische Leistung ein Anlagenwirkungsgrad von 41,66 % errechne, was in keiner Weise der Realität entspreche.

8.5. Die schlechte Braunkohlequalität sei in der Vergangenheit die Ursache für die schlechte wirtschaftliche Situation und die entstandenen Verluste bei der Verstromung der weststeirischen Braunkohle gewesen, weshalb zur Abdeckung dieser Verluste bereits 2001 die Zustimmung der EU für die Erlaubnis zur Einführung von stranded costs erteilt worden sei.

Stranded costs seien für das DKW Voitsberg 3 von Oktober 2001 bis 30. Juni 2006 für die Abdeckung der Verluste an die Stromkunden verrechnet worden.

8.6. Die in den Einreichunterlagen der A-TEC Beteiligungs-GmbH enthaltene niedrige Heizwertangabe (9 MJ/kg für Braunkohle) entspreche nicht den tatsächlich verfeuerten Kohlequalitäten, welche aus der aktuellen Studie des Umweltbundesamtes vom Dezember 2002 ersichtlich seien (eine tabellarische Darstellung der Betriebsjahre 1993 bis 1999 ist in der Stellungnahme der Umweltschützerin enthalten). In diesem Aufzeichnungszeitraum war das Heizwertband der Projektwerber von 2.200 bis 2.800 kcal/kg Braunkohle nie vorhanden und kann daher nicht als Berechnungsbasis zugrunde gelegt werden. Auch sei der „mittlere untere Heizwert von 2.505 kcal/kg“ nicht in den Betreiberzeichnungen enthalten.

8.7. Nicht schlüssig sei auch die Argumentation der Projektwerberin, dass eine Erhöhung der elektrischen Leistung mit den bestehenden Anlagenkomponenten nicht möglich sei. Viel mehr sei mit der fixierten Brennstoffwärmeleistung von 792 MW_{th} bei weitem nicht das Leistungspotential der Komponenten ausgeschöpft. Alle elektrischen Maschinen und Einrichtungen weisen laut Norm und Vorschriften auch entsprechende Leistungsreserven auf (für eventuell wechselnde Betriebsbedingungen), die für entsprechende Betriebsdauer notwendig seien und die gewünschte Langlebigkeit der Anlagen garantiere. Bei einer prozentuellen Erhöhung der elektrischen Leistung von nur 6,3 % der elektrischen Nennleistung von 330 MW werde bereits der Schwellenwert der Brennstoffwärmeleistung um 54 MW_{th} überschritten, woraus sich eine UVP-Pflicht ergebe. Diese geringfügige Steigerung der Leistung sei auch mit den gleichbleibenden Komponenten (Generator, Schaltanlagen, Turbine, etc.) leicht erreichbar. Ebenso werde auch eine Steigerung der Brennstoffwärmeleistung um mehr als 100 MW_{th} vom Heizkessel und den übrigen Komponenten mit Sicherheit ohne weiteres verkraftet.

8.8. Eine weitere Bestätigung der Kennzahl der Brennstoffwärmeleistung von 792 MW_{th} sei auch die Darstellung in der Umwelterklärung zum Standort Voitsberg vom Juni 2000 da dies die Kraftwerksbetreiber (auf Seite 24 der Umwelterklärung) selbst als input für Kohle angegeben hätten.

8.9. Aus der Studie des Umweltbundesamtes (2002) sei für das Dampfkraftwerk Voitsberg 3 eine Rauchgasmenge von 1.100.000 Nm³/h angegeben. Die zulässige Rauchgasmenge eines

kalorischen Dampfkessels sei auch eine Kennzahl für das Leistungsvermögen. Bei dieser zugelassenen Rauchgasmenge könnten 114,58 to Steinkohle mit 28 MJ/kg Heizwert verfeuert werden, woraus sich eine Brennstoffwärmeleistung von 891 MW_{th} errechne. Für die Umweltschädlichkeit ergebe sich unzweifelhaft, dass jedenfalls von einem Ist-Wert von 792 MW_{th} auszugehen sei und durch das gegenständliche Vorhaben jedenfalls mit einer UVP-relevanten Steigerung der Brennstoffwärmeleistung gerechnet werden müsse.

8.10. Auch werde der Ansicht der Projektwerberin, es handle sich nicht um ein „aliud“, entgegen getreten. Als wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Z 8 EG-K sei die Erneuerung des Feuerraumes samt den Feuereinrichtungen definiert. Durch Ändern der Brennstoffart verändern sich auch sämtliche Abgasparameter, was auch eine Neukonstruktion des Feuerraumes samt den Feuereinrichtungen nach sich ziehe. Dies habe wesentliche Auswirkungen auf die Umweltwirkungen einer Anlage. Technisch sei daher die Umstellung auf eine andere Brennstoffart sehr wohl als „aliud“ zu bezeichnen, zumal auch § 5 Abs. 4 EG-K in diesem Fall die Auflagen einer Neuanlage vorsehe. Dass die äußere Hülle des Bauwerkes, also die „Verkleidung“ des Brennraumes, bestehen bleibe, sei verbrennungstechnisch irrelevant. Eine wesentliche Änderung gemäß § 2 Z 8 EG-K sei sowohl durch die Erhöhung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung als auch durch die Erneuerung des Feuerraumes samt den Feuerungseinrichtungen gegeben, weshalb die gegenständliche Änderung der Brennstoffart ein „aliud“ bilde und daher als Neuanlage einer UVP zu unterziehen sei.

8.11. Unter einem wird der Fristerstreckungsantrag zur Vorlage eines fachlich fundierten Gutachtens bis Ende Jänner 2010, zumindest jedoch um 4 Wochen, gestellt. Begründend wird dabei ausgeführt, dass angesichts der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage (Urlaubszeit) die Suche nach einem Sachverständigen zusätzlich erschwert werde und es der Umweltschädlichkeit aufgrund der unangemessenen kurzen Frist von einer Woche - für eine Replik auf das umfangreiche Vorbringen der Projektwerber und die gutachterlichen Äußerungen der Amtssachverständigen - nicht möglich gewesen sei, einen solchen Sachverständigen mit der Sichtung der Unterlagen und mit der Erstellung von Befund und Gutachten zu beauftragen.

9. Weitere Stellungnahmen in Wahrung des Parteienghört sind nicht eingelangt.

10. Allerdings sind zahlreiche Mails von Bürgern der Region Voitsberg ähnlichen Inhaltes bei der Fachabteilung 13A eingelangt. Im wesentlichen wurde darin für das

Feststellungsverfahren die UVP-Pflicht reklamiert (ohne Parteistellung im Feststellungsverfahren zu fordern!), die Verantwortung der Behörde gegenüber der Umwelt eingefordert und zahlreiche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Kraftwerkes Voitsberg geäußert.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

11. Das UVP-G sieht im Anhang 1 Z 4 lit a vor, dass die Errichtung oder Änderung thermischer Kraftwerken oder anderen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Kraftwerke oder anderen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E - dieser Fall liegt hier vor! – sind nach Einzelfallprüfung allenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

12. Der verfahrensgegenständliche Standort befindet sich hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ in einem belasteten Gebiet gemäß § 1 Z 6 lit. m der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl II Nr. 483/2008.

13. Das Vorhaben ist gemäß §§ 3a Abs 3 iVm Anhang 1 Z 4 Spalte 3 des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren festgestellt wird, dass durch die geplante **Kapazitäts-erweiterung** insgesamt mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

14. Gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die „Kapazität“ definiert als die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

15. Änderungen eines thermischen Kraftwerkes bzw. von Feuerungsanlagen sind also nur dann UVP-pflichtig, wenn sie mit einer Kapazitätsausweitung der Brennstoffwärmeleistung von Kraftwerken (oder anderen Feuerungsanlagen) verbunden sind. Maßgebende Bezugsgröße ist daher die Brennstoffwärmeleistung.

16. Der Begriff „Brennstoffwärmeleistung“ ist nicht definiert im UVP-G 2000. In Anlehnung an das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004

i.d.g.F. ist als „Brennstoffwärmeleistung“ jene einer Anlage mittels dem Brennstoff zugeführte durchschnittliche stündliche Wärmemenge zu verstehen, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung (Nennlast) erforderlich ist. Die Brennstoffwärmeleistung wird in gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien als thermische Nennleistung bezeichnet und in Megawatt (MW_{th}) angegeben (vergl. § 2 Z 10 EG-K).

17. Aus den materienrechtlichen Bestandsgenehmigungen, insbesondere aus dem energierechtlichen Stammgenehmigungsbescheid für den Block 3 des Dampfkraftwerkes Voitsberg vom 13. Jänner 1977, ist die Brennstoffwärmeleistung nicht ersichtlich. Lediglich die genehmigte elektrische Leistung des Kraftwerksblocks mit 330 MW wurde festgelegt. Zu Recht haben daher die behördlichen Sachverständigen in ihrer ersten Fachstellungnahme (siehe oben unter A.4.4.) darauf hingewiesen, dass es erforderlich sei, die bescheidmäßig nicht eindeutig fixierte genehmigte Leistung zu eruieren und diese mit dem jetzigen Projekt zu vergleichen. Die Behörde hat dazu die Projektwerberin beauftragt, klärende Angaben zur bisher genehmigten Brennstoffwärmeleistung nachzureichen. In ihrer Stellungnahme vom 10. November 2009 legt die Projektwerberin - ausgehend vom Genehmigungsantrag und den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Daten - dar, dass sich eine Bandbreite an genehmigter Brennstoffwärmeleistung von 817,5 MW_{th} und 847,5 MW_{th} ergebe, um die genehmigte elektrische Leistung von 330 MW zu gewährleisten (vergleiche oben unter A.5.1.). Die damit befassten behördlichen Amtssachverständigen sehen dies als technisch plausibel an und haben insbesondere darauf hingewiesen, dass die Leistung des Kessels technisch limitiert ist und sich durch die Änderung des Brennstoffes daran nichts ändere. Für die UVP-Behörde steht daher fest, dass für den Bestand des Dampfkraftwerkes Voitsberg eine maximale Kapazität von 847,5 MW_{th} an Brennstoffwärmeleistung genehmigt ist.

18. Wenn daher die Umweltanwältin in ihren Argumentationen auf die in Emissionserklärungen und Berichten angeführte Brennstoffwärmeleistung von 792 MW verweist und diese als Ausgangsbasis für die Beurteilung von kapazitätserweiternden Änderungen heranzieht, so ist ihr entgegen zu halten, dass die Emissionserklärungen und die weiteren Berichte und Dokumente auf den tatsächlichen Betrieb einer Anlage abstellen, der den Genehmigungskonsens nicht ausschöpfen muss. Maßgebend sind aber nicht die tatsächlichen Betriebszahlen, sondern die gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 definierte Kapazität, somit die genehmigte (oder beantragte) Größe oder Leistung eines Vorhabens, die aufgrund der Bestandsgenehmigung mit maximal 847,5 MW_{th} festgelegt ist.

19. Die geplanten Umbaumaßnahmen sind somit noch darauf hin zu prüfen, ob sie zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Brennstoffwärmeleistung führen und somit als kapazitätserweiternde Änderung von UVP-rechtlicher Relevanz sind.

19.1. Einerseits erklärt die Projektwerberin ausdrücklich und unzweifelhaft in ihren Äußerungen, mit ihrem Projekt keine Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung erzielen zu wollen, andererseits legen auch die behördlich beigezogenen Sachverständigen plausibel dar, dass technisch limitierende Faktoren die Brennstoffwärmeleistungserhöhung ausschließen (die Kesselleistung ist durch die Kesselbauart und die Energieabnahme beschränkt). Nach Ansicht der beigezogenen behördlichen Sachverständigen werde bei Umsetzung des geplanten Projektes der Wirkungsgrad der Anlage erhöht, was sogar zu einer Senkung der Brennstoffwärmeleistung führt.

19.2. Wie der Umweltsenat wiederholt bereits ausgesprochen hat, ist im Bezug auf die Kapazität (und somit auch in Bezug auf die Frage der kapazitätserweiternden Änderungen) auf den von der Projektwerberin in ihrem Antrag auf Bewilligung des Vorhabens geäußerten Willen abzustellen, also nicht mehr auf die größte technische Nutzbarkeit, sondern (auch) darauf, wie weit die Projektwerberin diese Nutzbarkeit auszunützen beabsichtigt (US 2A/2006/18-6 vom 15. September 2006 mit weiteren Nachweisen). Dem zufolge wäre der unzweifelhafte Projektwille, keine kapazitätserweiternden Änderungen durchzuführen, schon alleine Grund genug, um für weiteren die rechtlichen Überlegungen von der Tatsache auszugehen, dass es zu keiner Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung kommen wird. Darüber hinaus wird dies aber auch - technisch plausibel für die beigezogenen behördlichen Sachverständigen und somit nachvollziehbar für die Behörde - durch die Anlagenkonzeption bekräftigt, da die die Brennstoffwärmeleistung beeinflussenden technischen Anlagenteile unverändert bleiben und somit für die Einhaltung der genehmigten Brennstoffwärmeleistung bei Projektumsetzung gesorgt ist.

20. Mangels kapazitätserweiternder Änderung darf auf die Prüfung der Erheblichkeit/Wesentlichkeit von Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens nicht mehr eingegangen werden. Die diesbezüglichen Argumente der Umweltsenat sind daher für die Lösung der hier anstehenden Rechtsfrage nicht (mehr) von Bedeutung.

21. Letztlich ist noch zu prüfen, ob - wie die Umweltanwältin meint - die verfahrensgegenständlichen Umbaumaßnahmen derart umfassend sind, dass von einem „aliud“ und somit von einem Neuvorhaben im Sinne des UVP-G 2000 auszugehen ist.

21.1. Die Umweltanwältin spricht sich für ein Neuvorhaben aus und begründet dies im Wesentlichen mit umfangreichen und tiefgreifenden Änderungen, die als „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 2 Z 8 EG-K einzustufen sind, wofür gemäß § 5 Abs. 4 EG-K die Bestimmungen für neu zu errichtende Anlagen anzuwenden sind. Dem gegenüber folgert die Projektwerberin aus der Bestimmung des § 2 Z 8 EG-K, dass „wesentliche Änderungen“ vom Gesetzgeber selbst gerade nicht als Neuvorhaben qualifiziert werden; UVP-rechtlich könne kein „aliud“ vorliegen, da das Vorhaben auch nach seiner Änderung dem selben Tatbestand in Anhang 1 zum UVP-G 2000 zuzuordnen sei, der einschlägige Schwellenwert nicht berührt werde und auch keine Kapazitätserweiterung erfolge, keine weiteren Grundstücke beansprucht werden und sich auch an der baulichen Hülle der Anlage bzw. am Feuerraum der Anlage nichts ändere.

21.2. Hinsichtlich der Abgrenzung von Neuvorhaben und Änderungsvorhaben ist nach der Rechtsprechung auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wurde ein Vorhaben etwa bereits materiengesetzlich genehmigt, aber noch nicht errichtet, so ist es als bestehendes Vorhaben anzusehen; Änderungen dieses Vorhabens sind als Änderungen eines bestehenden Vorhabens zu qualifizieren (US vom 13. August 2004, 5B/2004/4-17). Im gegenständlichen Fall wurde das Dampfkraftwerk ÖDK 3 nicht nur bereits materienrechtlich genehmigt, sondern auch errichtet und lange Zeit betrieben. Es ist daher als bestehendes Vorhaben anzusehen. Die geplanten Umbaumaßnahmen ändern dieses Bestandsvorhabens; am Vorhabentyp selbst (Dampfkraftwerk) ändert sich dadurch nichts. Das verfahrensgegenständliche Umbauprojekt ist daher als Änderung eines Vorhabens zu qualifizieren, das nach der Änderungsregel des § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen ist. Ob eine Maßnahme eine nach den anzuwendenden Materiengesetzen bewilligungspflichtige Änderung darstellt, ist aus Sicht des UVP-G 2000 unerheblich, da das UVP-G von den übrigen Verwaltungsvorschriften unabhängige Genehmigungstatbestände statuiert (vergl. dazu insgesamt: Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G 2.Auflage, 2006 RZ 7 zu § 3a).

22. Auf die zahlreichen per Mail eingelangten Eingaben von Bürgern der Region (siehe oben A.10.), mit welchen im Wesentlichen die UVP-Pflicht reklamiert, die Verantwortung der Behörde gegenüber der Umwelt eingefordert und zahlreiche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Kraftwerkes Voitsberg geäußert wurde(n), ist im gegenständlichen Feststellungsverfahren nicht Bedacht zu nehmen, zumal auch keine - gesetzlich ohnehin nicht gegebene Parteistellung - begehrt wurde.

23. Der Fristverlängerungsantrag der Umweltsenatwältin (Spruch Pkt. 2. - siehe auch oben A.8.11.) war abzuweisen, da die gesetzte Frist von 1 Woche zur Gewährung des abschließenden Parteiengehörs im Ermittlungsverfahren angemessen ist. Der Umweltsenatwältin (aber auch den übrigen Parteien des UVP-Feststellungsverfahrens) wurden mit Schreiben vom 27. November 2009 bereits zum zweiten Mal Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Dies verbunden mit der gesetzlichen Entscheidungsfrist von 6 Wochen (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000) und dem Umstand, dass im Sachverhaltsbereich keine wesentlichen Neuerungen - mit Ausnahme der von der Projektwerberin dargelegten Bandbreite an genehmigter Brennstoffwärmeleistung - gegenüber der ersten Möglichkeit zur Stellungnahme (Schreiben vom 23. September 2009) eingetreten sind, rechtfertigen eine Fristgewährung von einer Woche zur Wahrung des abschließenden Parteiengehörs.

24. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH., 1010 Wien, Schwarzenbergplatz Nr. 16, als Vertreter der A-TEC Beteiligungs GmbH, 1010 Wien, Wächtergasse Nr. 3/1,
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-155/2009;
3. die Bezirkshauptmannschaft in 8570 Voitsberg, Schillerstraße Nr. 10;
4. die Stadtgemeinde Voitsberg in 8570 Voitsberg, Hauptplatz Nr. 1, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).
9. die Fachabteilung 17B, per email, zur Erfassung in der Bescheidatenbank.